

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Lugau**  
**(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist i. V. m. § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822; 2005 S. 306) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Lugau in der Sitzung vom 7. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Steuererhebung**

Die Stadt Lugau erhebt eine Hundesteuer als gemeindliche Jahressteuer nach den Vorschriften dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr (Rechnungsjahr).

**§ 2**  
**Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegt das Halten von Hunden im Stadtgebiet und in den Ortsteilen Erlbach-Kirchberg und Ursprung.

**§ 3**  
**Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

**§ 4**  
**Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerschuld für ein Rechnungsjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tage des folgenden Kalendermonates.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund im Stadtgebiet erst nach dem Beginn eines Rechnungsjahres gehalten, so entsteht keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

## **§ 5 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Rechnungsjahr für jeden Hund 50,00 €.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Eineinhalbfache. Das gilt nicht für die Fälle nach § 7 Abs. 1. Ein nach § 6 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Betracht.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

## **§ 6 Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

1. Blindenführhunden,
2. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Gehörloser oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen,
3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, auch wenn der Halter ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes ist,
4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind,
5. Hunden, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien oder von Personen gehalten werden, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist,
6. Hunden, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem im § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind,
8. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,

9. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

## **§ 7 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
  1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
  2. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
  3. Hunde, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt
    - a) die Schutzhundeprüfung III
    - b) die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Werden in Abs. 1 aufgeführte Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 5 Abs. 2.

## **§ 8 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtes Zuchtbuch eingetragen sind.
- (2) Als Zwingersteuer wird die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund (§ 5 Abs. 1) entrichtet.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Rechnungsjahren keine Hunde gezüchtet wurden.

## **§ 9 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden**

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und mit einem Gewerbe angemeldet sind, haben die doppelte Steuer für einen ersten Hund nach § 5 Abs. 1 zu entrichten. Für die weiteren gehaltenen Hunde werden keine Steuern erhoben.

## **§ 10 Bestimmungen über die Steuervergünstigungen**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Rechnungsjahres; in den Fällen nach § 4 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.

- (2) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
1. die Hunde, für die Steuervergünstigungen in Anspruch genommen wurden, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
  3. in den Fällen der §§ 8 und 9
    - a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht und / oder
    - b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden und wenn solche Bücher der Stadt auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

### **§ 11 Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird zum 15.05. des Jahres fällig, soweit der Hund bis zum 15.04. des Jahres angemeldet ist.
- (2) In anderen Fällen wird die Steuer einen Monat nach Erlass des Abgabenbescheids fällig.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

### **§ 12 Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

### **§ 13 Hundesteuermarke**

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei der erstmaligen Entrichtung der Hundesteuer von der Stadt eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für anzeigepflichtige, jedoch steuerfreie Hunde erfolgt die Abgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.

- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 8 dieser Satzung herangezogen werden, sowie Personen, die Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden nach § 9 der Satzung in Anspruch nehmen, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.
- (4) Endet eine Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige nach § 12 dieser Satzung der Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Steuermarke wird dem Halter des Hundes eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt.

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 2 SächsKAG handelt, wer
  1. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1, 2 und 4 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  2. der Verpflichtung zur sichtbaren Befestigung der Hundesteuermarke nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 SächsKAG ist die Stadt Lugau.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Lugau (Hundesteuersatzung) vom 13. Februar 1995, die 1. Hundesteuer-Änderungssatzung vom 16. Oktober 2001 sowie die 2. Hundesteuer-Änderungssatzung vom 9. Dezember 2003 außer Kraft.

Lugau, den 8. Dezember 2015

Weikert  
Bürgermeister

Diese

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Lugau**  
**(Hundesteuersatzung)**

wurde gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO in Verbindung mit § 1 der 1. Bekanntmachungs-Änderungssatzung der Stadt Lugau im „Lugauer Anzeiger“ Nr. 12/2015 vom 18. Dezember 2015 öffentlich bekannt gemacht und mit Schreiben vom 8. Dezember 2015 gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Weikert  
Bürgermeister